Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2019

nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden auch "KGNW" genannt -

und

- die AOK NordWest Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die KNAPPSCHAFT, Bochum,
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
- die Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. Landesausschuss NRW Köln
 - im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2019 wird auf

- 460.084.834,93 Euro ohne und
- 455.840.464,56 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2017 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2018 festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

- (1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2019 beträgt
- 96,12 Euro ohne und
- 95,24 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2017 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2018.

- (2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002. Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gelten die Entgeltschlüssel A6200000 (vollstationär) und B6200000 (teilstationär).
- (3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlags basiert auf 4.786.402 Fällen.
- (4) Rückzahlungsansprüche der Krankenhäuser aufgrund von Korrekturen für Fälle aus dem Kalenderjahr 2013 sind grundsätzlich verjährt. Lediglich etwaige Ansprüche aus strittigen Abrechnungsfällen, bei denen ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, können noch geltend gemacht werden.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

- (1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
- (2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
- (3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2019, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 95,24 Euro in Rechnung zu stellen¹.
- (4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2018 in 2019 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2019 in Höhe von 95,24 Euro in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen¹.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Kann erst nach dem 31. Dezember 2019 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 96,12 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.

PEPPV 2019) zu beachten.

¹ Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen haben hinsichtlich der Zuschlagsberechnung die Vorgaben der Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2019 (Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2019 -